



Statuten ChiroSuisse

August 2025

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

1. ChiroSuisse, ist ein Verein mit Sitz in Bern.
2. Dem Verein liegen diese Statuten und Art. 60 ff. ZGB zugrunde.

Art. 2 Zweck

1. Der Verein hat zum Zweck:
 - a. Vertretung der Chiropraktorinnen und Chiropraktoren in der Öffentlichkeit, bei Behörden und anderen Institutionen;
 - b. Einsatz für ein effizientes und patientenbezogenes Gesundheitswesen in der Schweiz und Information der Öffentlichkeit über die Chiropraktik;
 - c. Förderung von Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit chiropraktischer Leistungen;
 - d. Förderung und Unterstützung der chiropraktischen Forschung;
 - e. Sicherstellung und Förderung der Qualität der chiropraktischen Berufsbildung (Aus-, Weiter und Fortbildung);
 - f. Schutz und Förderung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen, Freiheit und Unabhängigkeit seiner Mitglieder;
 - g. Förderung und Festigung des kollegialen Einverständnisses zwischen seinen Mitgliedern;
 - h. Aufbau und Unterhalt von Vertrauen und guten Beziehungen zu anderen Berufsgruppen, besonders mit den Angehörigen medizinischer Berufe.
2. Er stellt sicher, dass seine Standesordnung und die Reglemente über Weiter- und Fortbildung befolgt werden.
3. Er unterhält Verbindungen zu Institutionen der Forschung sowie der Grundausbildung, der beruflichen Weiterbildung und der Fortbildung der Chiropraktorinnen und Chiropraktoren und anderen Medizinalpersonen im In- und im Ausland.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliederkategorien

Der Verein umfasst folgende Mitgliedschaften:

- a. Aktivmitglieder;
- b. Assistentinnen und Assistenten;
- c. Ausserordentliche Mitglieder;
- d. Passivmitglieder;
- e. Ehrenmitglieder.
- f. Juristische Personen
- g. Chiropraktik-Studierende

Art. 4 Aktivmitglieder

1. Als Aktivmitglied können Chiropraktorinnen und Chiropraktoren aufgenommen werden:
 - a. die die Bedingungen zum Praktizieren gemäss KVG in der Schweiz erfüllen;
 - b. die über einen tadellosen Leumund verfügen.
2. Sie haben Stimm- und Wahlrecht.

Art. 5 Assistentinnen und Assistenten

1. Als Assistentinnen und Assistenten können Studierende Mitglied werden, die die eidgenössische Prüfung in Chiropraktik bestanden haben und die Weiterbildung an der Schweizerischen Akademie für Chiropraktik absolvieren.
2. Sie haben Stimm- und Wahlrecht.

Art. 6 Ausserordentliche Mitglieder

1. Ausserordentliche Mitglieder können Mitglied einer anderen Chiropraktik Gesellschaft werden.
2. Sie haben kein Stimm- und kein Wahlrecht.
3. Sie sind den Bestimmungen für Fortbildung und Qualitätssicherung des Vereins unterstellt.

Art. 7 Passivmitglieder

1. Mitglieder, die ihre berufliche Tätigkeit endgültig aufgeben, können Passivmitglied werden.
2. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 8 Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglied können Personen werden, die sich in ausserordentlicher Weise um die Förderung der Chiropraktik verdient gemacht haben.
2. Sie haben Stimm- und Wahlrecht.

Art. 8^{bis} Juristische Personen

1. Spitäler und andere Gesundheitsinstitute können Mitglied werden.
2. Sie haben kein Stimm- und kein Wahlrecht.

Art. 8^{ter} Chiropraktik-Studierende

1. Chiropraktik-Studierende
2. Sie haben kein Stimm- und kein Wahlrecht.

Art. 9 Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Aktivmitgliedern

1. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Vorstand zuhanden der Generalversammlung zu richten.
2. Die Generalversammlung kann die Aufnahme von Mitgliedern an Bedingungen knüpfen, insbesondere an eine Beitrittsgebühr.
3. Die Aufnahme muss von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder genehmigt werden.
4. Die Generalversammlung kann die Aufnahme ablehnen.
5. Assistentinnen und Assistenten werden Aktivmitglied, wenn sie das Schlussexamen bestanden haben. Auf Antrag des Vorstandes muss die Aktivmitgliedschaft von der nächsten Generalversammlung genehmigt werden.
6. Mitglieder können dem Vorstand ihren Austritt auf Ende Juni oder Ende Dezember unter Beachtung einer Frist von drei Monaten schriftlich mitteilen.

7. Das austretende Mitglied hat seine Verpflichtungen, insbesondere finanzieller Art, bis zu seinem Austritt zu erfüllen.
8. In besonderen Fällen (z.B. schwere Krankheit, hohes Alter, Tod), kann der Vorstand auf Anfrage von der Durchsetzung der Regel 9.6. & 9.7. absehen.
9. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Generalversammlung auf Antrag der Standeskommission oder des Vorstandes.

Art. 10 Regionalgruppen

1. Vereinsmitglieder derselben Region können nach Mitteilung an den Vorstand Regionalgruppen gründen. Deren Statuten müssen vom Vorstand genehmigt werden.
2. Die Ziele der Regionalgruppen entsprechen denen des Vereins und werden durch Ziele ergänzt, die von regionaler Bedeutung sind.
3. Die Regionalgruppen informieren den Verein schriftlich über ihre Tätigkeiten, ihre Geschäftsführung und ihre Entscheide.
4. Die Ziele der Regionalgruppen sind:
 - a. Förderung der Kollegialität;
 - b. Fortbildung;
 - c. Organisation der Qualitätszirkel;
 - d. Diskussion wichtiger Punkte vor der Generalversammlung;
 - e. Diskussion und Entscheidung betreffend der Befugnisse, die ihnen von der Generalversammlung oder vom Vorstand übertragen worden sind;
 - f. Organisation eines regionalen Notfalldienstes.

Art. 11 Beiträge

1.
 - a. Die Beiträge der Aktivmitglieder werden jährlich von der Generalversammlung festgelegt.
 - b. Anträge auf reduzierte individuelle Beiträge werden nach einem von der Generalversammlung genehmigten Reglement beurteilt.
2. Um den Eintritt in die unabhängige Berufsausübung zu erleichtern, werden die ordentlichen Beiträge in den ersten zwölf Monaten nach dem Bestehen der Schlussexamen um 50 % reduziert.

3. Die Beiträge der anderen Mitglieder werden vom Vorstand festgelegt.

Art. 11^{bis} Meldepflicht

Mitglieder, die eine Chiropraktorin oder einen Chiropraktoren anstellen (unselbständige Tätigkeit) müssen dies ChiroSuisse unverzüglich mitteilen.

III. Organisation

Art. 12 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. Generalversammlung;
- b. Vorstand;
- c. Ausschuss;
- d. Standeskommission;
- e. Revisorinnen und Revisoren.
- f. Geschäftsstelle

Art. 13 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die **ordentliche** Generalversammlung findet einmal jährlich im Frühjahr statt.
3. Der Vorstand beruft sie schriftlich mindestens 20 Tage vorher ein; die Einladung enthält Traktanden, Ort, Tag und Zeit der Versammlung.
4. Die **ausserordentliche** Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn die vorgängige Generalversammlung entschieden hat, eine ausserordentliche Generalversammlung durchzuführen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt. Sie wird mindestens zehn Tage vorher einberufen. Die Traktanden müssen schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 14 Gemeinsame Bestimmungen für die Generalversammlungen

1. Die Generalversammlungen sind beschlussfähig, wenn ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.

2. Die Entscheide der Generalversammlungen sind für alle Mitglieder verbindlich.
3. Die Vereinspräsidentin /der Vereinspräsident führt die Generalversammlung. Ist er verhindert, ersetzt ihn die Vizepräsidentin/der Vizepräsident oder ein/eine von der Generalversammlung gewählte/r Vorsitzende/r.
4. Sehen die Statuten nichts Anderes vor, werden die Beschlüsse mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin /der Präsident mit Stichentscheid.
5. Wahlen werden im ersten Wahlgang mit absolutem Mehr, im zweiten Wahlgang mit relativem Mehr entschieden.
6. Wahlen und Abstimmungen finden geheim statt, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder es verlangt.
7. Motionen müssen dem Sekretariat des Vereins spätestens sechs Wochen vor der Generalversammlung eingereicht werden.
8. Traktanden, die nicht auf der Einladung aufgeführt sind, können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder und der Vorstand zustimmen. Statutenänderungen können nicht beschlossen werden, wenn sie nicht auf der Einladung aufgeführt sind.
9. Von der Generalversammlung wird ein Protokoll erstellt und allen Mitgliedern zugestellt.

Art. 15 Aufgaben der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl der Präsidentin / des Präsidenten, der Kassierin/des Kassiers und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
 - b. Wahl der Revisorinnen und Revisoren;
 - c. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
 - d. Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - e. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;
 - f. Entscheid über nicht budgetierte Ausgaben des Vereines;
 - g. Genehmigung des Budgets;
 - h. Entscheid über den Beitrag der Aktivmitglieder;
 - i. Wahl der Mitglieder der Standeskommission, ihrer Präsidentin/ihres Präsidenten und ihrer Vizepräsidentin/ihres Vizepräsidenten;
 - j. Kenntnisnahme des Jahresberichtes der Standeskommission;

- k. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - l. Entscheid über Rekurse gegen Beschlüsse der Standeskommission;
 - m. Statutenänderungen;
 - n. Genehmigung der Weiterbildungsordnung WBO.
2. Ausserordentliche Generalversammlungen können auch über einen oder mehrere der unter Ziff. 1. aufgeführten Punkte entscheiden, wenn die Traktandenliste dies vorsieht.

Art. 16 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, die für zwei Jahre gewählt wurden. Sie sind wieder wählbar.
2. Bei Wahl der Vorstandsmitglieder ist die Vertretung aller Landesteile zu berücksichtigen.
3. Nach Möglichkeit werden die PräsidentInnen der Regionalgruppen als Mitglieder des Vorstandes gewählt; Doppelvertretungen von Regionen sind zu vermeiden.
4. Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten und der Kassierin/des Kassiers konstituiert sich der Vorstand selbst. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 17 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und jene, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Dazu erledigt er die ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben. Insbesondere ist er befugt zu:
 - a. Einberufung der Generalversammlung;
 - b. Aufnahme der Assistentinnen und Assistenten vorbehaltlich der Genehmigung durch die Generalversammlung;
 - c. Vorlegen der Generalversammlung von Aufnahme- und Ausschlussanträgen;
 - d. Delegation von ChiropraktorInnen in Institutionen, zu denen der Verein Verbindungen pflegt.
2. Er kann Arbeitsgruppen und Studiengruppen bestimmen zum Erledigen von Aufträgen.

3. Er kann eines seiner Mitglieder als zweite Vizepräsidentin/zweiten Vizepräsidenten wählen, Expertin/Experte und juristische Beraterin/Berater beiziehen und Hilfskräfte einstellen.
4. Er kann einen Ausschuss bilden, der mit der Vorbereitung der Vorstandssitzungen und mit weiteren Geschäften beauftragt wird. Der Ausschuss besteht mindestens aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten und/oder der Kassierin/ dem Kassier.
5. Er wird von der Präsidentin / vom Präsidenten schriftlich einberufen; er folgt einer Traktandenliste.
6. Sitzungen des Vorstandes müssen anberaumt werden, wenn dies vier seiner Mitglieder verlangen.
7. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr.
8. Zwischen zwei Sitzungen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn das von drei Mitgliedern des Vorstandes verlangt wird. Solche Beschlüsse bedürfen der absoluten Mehrheit.
9. Vorstands- sowie Zirkularbeschlüsse werden im Protokoll aufgeführt.

Art. 18 Revisorinnen und Revisoren

1. Die Buchprüfung wird von einer Treuhänderin/einem Treuhänder vorgenommen.
2. Die Revisorin/der Revisor prüft die Konten, ihre Übereinstimmung mit der Buchhaltung und ihre ordnungsgemässe Führung. Sie/er legt der Generalversammlung einen Bericht vor und kann im Verlaufe des Jahres Prüfungen der Buchhaltung vornehmen.
3. Die Revisorin/der Revisor wird für zwei Jahre gewählt und kann wieder gewählt werden.

Art. 19 Standeskommission

1. Die Standeskommission befasst sich mit Untersuchungsaufträgen des Vorstandes, der Präsidentin/des Präsidenten von ChiroSuisse, des/der CEO von ChiroSuisse, von Mitgliedern oder von Dritten (Patientinnen und Patienten) und beurteilt Widerhandlungen der Mitglieder gegen alle Bestimmungen der ChiroSuisse.

2. Die Standeskommission setzt sich zusammen aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten und sechs Mitgliedern, von denen jeweils zwei aus der deutschsprachigen, der französischsprachigen sowie der italienischsprachigen Schweiz stammen.
3. Über jeden der Standeskommission vorgelegten Fälle entscheiden die Präsidentin/der Präsident und zwei von ihr/ihm bestimmte Beisitzende, in schwierigen Fällen vier Beisitzende.
4. Der Vorstand legt die Verfahrensregeln in einem Reglement fest.

Art. 20 Schiedsgericht

1. Die Standeskommission kann als Schiedsgericht für die rechtliche Würdigung von Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern beziehungsweise ihren Rechtsnachfolgern angerufen werden, wenn die Auseinandersetzung mit der Berufsausübung im Zusammenhang steht.
2. Verfahrensfragen sind in der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272), Art. 353 ff., geregelt.

Art. 21 Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle ist das unter Aufsicht des Vorstandes stehende, ausführende Organ von ChiroSuisse.
2. Es besteht aus dem Geschäftsleiter/der Geschäftsleiterin sowie weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
3. Die Geschäftsleiterin/der Geschäftsleiter hat in den Sitzungen des Vorstandes beratende Stimme.

Art. 22 Aufgaben der Geschäftsstelle

1. Der Vorstand legt die Aufgaben der Geschäftsstelle und die Kompetenzen der Geschäftsleiterin/des Geschäftsleiters fest.

IV. Finanzen

Art. 23 Einnahmen

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen namentlich aus:
 - e. Beiträgen der Aktivmitglieder;

- f. vom Vorstand festgelegten Beiträgen weiterer Mitglieder;
 - g. von der Generalversammlung festgelegten Beitrittsgebühren;
 - h. Kapitalerträgen;
 - i. Zuwendungen, Schenkungen, Legaten und weiteren freiwilligen Zuwendungen.
2. Für besondere Aufgaben des Vereines können Sonderbeiträge erhoben werden.

Art. 24 Finanzielle Befugnisse

1. Die finanziellen Befugnisse sind wie folgt geregelt:
 - j. Ausgaben ausserhalb des Budgets, die die Gesamtsumme von CHF 20'000.-- nicht überschreiten, fallen in die Befugnis der Präsidentin/des Präsidenten;
 - k. Ausgaben ausserhalb des Budgets, die die Gesamtsumme von 10 % des Budgets nicht überschreiten, fallen in die Befugnis des Vorstandes, die Hälfte dieser Summe in die Befugnis des Ausschusses.
2. Ausgaben, die die unter Ziff. 1. genannten Summen überschreiten, fallen in die Befugnis der Generalversammlung.

Art. 25 Verbindlichkeiten

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur sein Vermögen.
2. Mitglieder haften nicht persönlich.

V. Statutenänderungen, Auflösung des Vereins, Schlussbestimmungen

Art. 26 Statutenänderungen

1. Statutenänderungen können nur von einer Generalversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Sie bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder; es müssen mindestens 51 % der Mitglieder anwesend sein. Wird das Quorum nicht erreicht, wird eine zweite Generalversammlung einberufen, die mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder über Statutenänderungen bestimmen kann.

Art. 27 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Generalversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. An der Generalversammlung, die über die Auflösung des Vereins bestimmt, müssen drei Viertel der Mitglieder anwesend sein. Allenfalls muss eine zweite Generalversammlung einberufen werden.
3. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
4. Die anwesenden Mitglieder entscheiden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln über die Verwendung des Vereinsvermögens. Kann kein Beschluss gefasst werden, wird das Vermögen der bedeutendsten Regionalgruppe übergeben; sie muss es für die Förderung der Chiropraktik in der Schweiz verwenden.
5. Die Generalversammlung, die die Auflösung beschliesst, kann Liquidatoren bestimmen. Werden keine Liquidatoren bestimmt, fällt diese Aufgabe dem letzten Vorstand zu.

Art. 28 Bezeichnungen

Diese Statuten sind von der Generalversammlung am 8. September 2005 genehmigt worden.

Es gilt der deutsche Text.

Davos, 8. September 2005

ChiroSuisse

Der Vize-Präsident:

Dr. Alexandre Emery

Die Geschäftsleiterin:

Sabine Schläppi

Änderungen:

Generalversammlung vom 12. Mai 2007

Generalversammlung vom 16. September 2010

Generalversammlung vom 8. September 2011

Generalversammlung vom 15. Mai 2014

Generalversammlung vom 7. September 2017
Generalversammlung vom 6. September 2018
Generalversammlung vom 6. September 2019
Generalversammlung vom 10. September 2020
Generalversammlung vom 6. Mai 2021
Generalversammlung vom 5. Mai 2022
Generalversammlung vom 1. September 2022
Generalversammlung vom 4. Mai 2023
Generalversammlung vom 28. August 2025